

**Satzung der THW-Helfervereinigung Lünen e.V.**

**Artikel 1 - Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung Lünen" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen zu erwerben.

**Artikel 2 – Aufgaben**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Zivil- und Katastrophenschutzes,
- der Jugendpflege

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I a) die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,  
b) die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung, sowohl im Bereich des THW als auch in der Zivilbevölkerung,  
c) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung, einschließlich der Organisation und Durchführung gemeinsamer Übungen, Fortbildungen und Veranstaltungen,  
d) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
- II a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe,  
b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten,  
c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung,  
d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen,  
e) nationale und internationale Jugendbegegnungen,  
f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche.
- III Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
  - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz im Sinne des Abschnitts I,
  - b) Förderung der Jugendarbeit im Technischen Hilfswerk im Sinne des Abschnitts II.
- IIII a) die Durchführung von Rettungsmaßnahmen  
b) die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr  
c) die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten
  - zur Rettung aus Lebensgefahr und
  - zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.
  - d) die Ausbildung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr,
  - e) die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr,

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### Artikel 3- Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person.  
Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch Ausschluss nach Art. 3.7 oder Art. 3.8.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2\3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.  
Erhebt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Sofern ein Mitglied von seiner THW-Landeshelfervereinigung oder der THW-Bundeshelfervereinigung ausgeschlossen wird, erlischt seine Mitgliedschaft im Verein.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

### Artikel 5 - Beiträge und Spenden

- 5.1 Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die über den Landesverband der THW-Helfervereinigung versichert sind, zahlen darüber hinaus, den vom Landesverband festgelegten Versicherungsbeitrag.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.4 Beiträge sind bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen zustehenden Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.

5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig und hat das Mitglied auf die Nachforderung von Beiträgen durch den Vorstand nicht reagiert, so kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Der Vorstand informiert hierüber die Mitgliederversammlung.

#### Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### Artikel 8 – Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bzw. Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung und deren Vertreter
- Anträge an die Landesversammlung
- vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 511,29€ übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
- ein Budget für das Geschäftsjahr auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes, in dessen Rahmen der Geschäftsführende Vorstand handelt,
- mittel- und längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl / Entlastung des Vorstandes
- Empfehlungen / Erklärungen welche, die örtliche THW-Jugend betreffen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

#### Artikel 9 – Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem jeweiligen

- Ortsbeauftragten des THW (lediglich mit beratender Stimme)

- Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
- Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
- Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes

9.2 Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören haben sie lediglich beratende Stimme.

9.3 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber Stellvertreter und Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB

9.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

#### Artikel 10 – Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorsitzende (im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter) beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vor der einzuberufenden Versammlung durch Aushang im THW OV Lünen. Zusätzlich erfolgt eine Einladung elektronisch. Eine Tagesordnung ist anzugeben. Das Mitglied ist für korrekte Meldung und Änderung der E-Mail-Adresse verantwortlich.

10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist stets beschlussfähig.

10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.

Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden.

Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich; die Auflösung ist mit einer Mehrheit von 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

10.7 Wahlen sind geheim sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

10.8 Die Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind - für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

11.2 Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

11.3 Die Regelungen des Artikel 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.

- 11.4 Der Erweiterte und der Geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Artikel 10.6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Artikel 10.8 gilt entsprechend.

#### Artikel 12 – Jugend

Der Verein hat zu gewährleisten, dass die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden.

Der Verein unterstützt die Jugendarbeit im notwendigen Rahmen. Wenn die Jugend über eigene Mittel verfügt bzw. erhalten kann, sind diese zuerst einzusetzen.

Die Vereinsjugend ist eigenständig und gibt sich eine eigene Satzung bzw. Jugendordnung.

#### Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

#### Artikel 14 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

#### Artikel 15 – Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung. Für Streitigkeiten mit Dritten gilt der Gerichtsstand Lünen.

#### Artikel 16 – Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. zu. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege einsetzen.

Die Unterstützung von Projekten des THW-Ortsverbandes Lünen und seiner Jugend, die dem Satzungszweck entsprechen, ist wünschenswert.

## Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Lünen e.V.



### Artikel 17 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der veränderten Fassung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 15.04.2023 beschlossen.

gez. Karl-Heinz Röntgen, 1. Vorsitzender  
gez. Stefan Mickan, 2. Vorsitzender  
gez. Jonas Löffler, Kassierer  
gez. Michael-Franz Knobloch, Schriftführer